

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Haselbach

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Gemeinde Haselbach folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Haselbach vom 24.10.2024 wird wie folgt geändert:

(1) §5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Sargbestattungen für jeden angefangenen Kalendertag | 100,00 € |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Urnenbestattungen für jeden angefangenen Kalendertag | 90,00 € |
| (3) | Die Gebühr für die Benutzung der Sargkühlung beträgt zusätzlich für jeden angefangenen Kalendertag | 70,00 € |

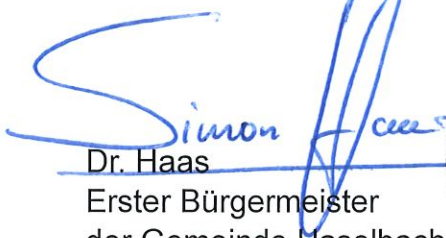
(3a) Insgesamt ist die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und die Benutzung der Sargkühlung auf einen Gesamtbetrag von 510,- Euro gedeckelt.

- | | | |
|-----|--|----------|
| (4) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die weiteren Dienstleistungen des Friedhofspersonals bei der Bestattung beträgt | |
| | a) bei einer Erdbestattung von Personen über 7 Jahren | 730,00 € |
| | b) bei einer Erdbestattung von Personen unter 7 Jahren | 550,00 € |
| | c) bei einer Urnenbeisetzung in einem Erdgrab | 410,00 € |
| | d) bei einer Urnenbeisetzung in einer Urnennische | 240,00 € |
- | | | |
|-----|--|----------|
| (5) | Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | 350,00 € |
| (6) | Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt pro eingesetztem Sargträger | 25,00 € |
| (7) | Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt | 25,00 € |
| (8) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Ausgrabung einer Leiche | 350,00 € |
| | b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 350,00 € |
| | c) der Ausgrabung von Gebeinen | 350,00 € |
| | d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 350,00 € |
| | e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 210,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haselbach, den 28.09.2026


Dr. Haas

Erster Bürgermeister
der Gemeinde Haselbach

